S 1 U 21/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Auslegung eines Schreibens als Berufungseinlegung.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 U 21/23
Datum	13.04.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 121/23
Datum	29.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 13.04.2023 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die fristwahrende Einlegung der Berufung.

Das SG Augsburg (SG) hat mit Gerichtsbescheid vom 13.04.2023 die Klage gegen den Bescheid vom 30.11.2022 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2023 abgewiesen. In diesem Verfahren ist die Feststellung eines Ereignisses vom 01.04.2015 als Arbeitsunfall im Wege des Zugunstenverfahrens gem. Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch 10 (SGB X) Streitgegenstand gewesen. Der

Gerichtsbescheid des SG ist dem KlÃ¤ger mittels Postzustellungsurkunde (PZU) am 20.04.2023 durch Einlegen in den zur Wohnung gehÃ¶renden Briefkasten zugestellt worden.

Am 04.05.2023 ist dem SG ein an das PolizeiprÃ¤sidium S SÃ¼d/West adressiertes Schreiben des KlÃ¤gers zugegangen, welches auf den 07.03.2019 datiert ist. In diesem Schreiben, in welchem als Betreff â□□Sondererlaubnisâ□□ genannt wird, erklÃ¤rt der KlÃ¤ger:

â□□hiermit mÃ¶chte ich Sie bitten, S geboren 1971 in E/C das sie mir eine schriftliche zusage machen, in dem es heiÃ□t wir lassen den Herrn S im Landgericht Memmingen oder Oberlandesgericht in MÃ¼nchen bzw Bundesgerichtshof Karlsruhe oder im schlimmsten fall BrÃ¼ssel oder Stars burg in Frankreich.

Ich habe seit 1987 in A was angefangen das halte ich, bis heute durch auch ein Schlaganfall was mich zurÃ¼ckgeworfen hatte habe ich Ã¼berlebt der lieber SchÃ¶pfer war gnÃ¤dig mit mir und ich mÃ¶chte Sie bitten das sie sich von meinen Angelegenheiten raus halten nur, dann bin ich dazu bereit alles was ich weiÃ□ und 120 Namen, das sind Firmen, Personen, Versicherungen, und etc betroffen die mir am Herzen liegen bitte seid nicht gegen mich lasst mich einfach nur machen es geht um mich und um die Kinder und meine Exfrau und die ganze Familie, hat persÃ¶nlich mit der Polizei nichts zu tun, ich kann auch alles vergessen und verzeihen.
Bitte bestÃ¤tigen Sie mir den er halt dieses Schreibens schriftlich auf meine Adresse.

PS. das ist keine Drohung, sondern ein Versprechen (..)â□□

Diesem Schreiben ist eine ausgedruckte E-Mail beigefÃ¼gt, welche auf den 02.05.2023 datiert ist und die ursprÃ¼nglich an das Versicherungsamt der Stadt M gesendet und an Herrn S1 weitergeleitet worden ist. Der Betreff der E-Mail ist â□□Danke fÃ¼r deine Freundschaftâ□□.

Der Text der E-Mail umfasst fÃ¼nf DIN-A-4 Seiten und besteht aus zwei SÃ¤tzen. Dem Text der E-Mails ist zunÃ¤chst zu entnehmen:

â□□An daÃ□ Sozialgericht Augsburg
Postfach 102352 Augsburg
DienstgebÃ¤ude holbeinstraÃ□e 12
86150 Augsburg

Im Weiteren erklÃ¤rt der KlÃ¤ger:

â□□Widerspruch und ErlÃ¤uterung an das Sozialgericht Augsburg:
Von S geboren 1971 Laut meinem Pass und dem Ausweis in dem ich schon die Deutsche StaatsangehÃ¶rige bin und besitze und das nicht seit heute danke.

Dieser Passage folgt ein (durchgehender) Satz, der sich Ã¼ber fÃ¼nf DIN-A-4 Seiten

erstreckt, u.a. mit folgendem Inhalt:

â□□(..) WÃ¼rde ich gerne eine Anzeige alle Ã□mter und BehÃ¶rden die an meinem ganzen Leben mich bis heute mir Hinterher Laufen und laufen kÃ¶nnen und sie werden an meinem Hintern dem Allerwetesten, also an meinem Arsch oder dem Arschloch, vielleicht nach einer Falsches Information oder Einer LÃ¼ge Oder mehrere LÃ¼gen und mich als LÃ¼gner dargestellt werde von euch allen Ã□mtern und BehÃ¶rden, wie oft soll ich noch daÃ□ zu euch und alle Ã□mter und BehÃ¶rden das gleiche immer wieder sagen ich habe bis heute nur einmal in einer Sache gelogen oder musste ich ein Mensch, das Leben retten und habe mit dem wichtigsten, Menschen die meinem Leben seit 1987 in meinem Leben herangezogen oder besser gesagt. (..)â□□

Das SG hat diese Schreiben an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) weitergeleitet, welche dem LSG am 08.08.2023 zugegangen sind. Das LSG hat mit Schriftsatz vom 09.05.2023 dem KlÃ¤ger einen rechtlichen Hinweis mit folgendem Inhalt gegeben:

â□□das Sozialgericht Augsburg hat uns ein Schreiben von Ihnen an das PolizeiprÃ¤sidium S SÃ¼d/West vom 07.03.2019 samt einer E-Mail von Ihnen an das Versicherungsamt der Stadt M vom 02.05.2023 Ã¼bersandt. Sie hatten offenbar die beiden Schreiben in einem Umschlag an das Sozialgericht Augsburg geschickt.

Das Sozialgericht Augsburg hat diese Unterlagen hierher weitergeleitet â□□ und zwar unter dem Gesichtspunkt, dass darin mÃ¶glicherweise eine Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 13.04.2023 zu sehen sein kÃ¶nnte.

Bei Durchsicht dieser Unterlagen kann ich keine Berufungseinlegung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts erkennen. Zum einen ist das Schreiben vom 07.03.2019 an das PolizeiprÃ¤sidium gerichtet. Zum anderen ist der E-Mail an das Versicherungsamt der Stadt M zwar zu entnehmen, dass Sie â□□Widerspruchâ□□ erheben mÃ¶chten. Nicht erkennbar ist aber, wogegen sich dieser â□□Widerspruchâ□□ richten soll. Inhaltlich ist nicht ansatzweise erkennbar, dass sich der â□□Widerspruchâ□□ gegen den Gerichtsbescheid vom 13.04.2023 richten kÃ¶nnte.

Ich weise Sie daher darauf hin, dass von hier aus in den von Ihnen an das Sozialgericht geschickten Unterlagen, wie sie oben genannt sind, keine Berufungseinlegung gesehen wird. Sollten Sie tatsÃ¤chlich gegen den Gerichtsbescheid vom 13.04.2023 Berufung einlegen wollen, mÃ¼ssten Sie dies innerhalb der Berufungsfrist in der dafÃ¼r vorgesehenen Form noch tun. Ich verweise insofern auf die Rechtsmittelbelehrung des Gerichtsbescheides.â□□

Am 15.05.2023 hat sich der KlÃ¤ger beim LSG telefonisch gemeldet und mitgeteilt, dass er das Schreiben vom 09.05.2023 nicht verstehe. Ihm ist daraufhin von Seiten der GeschÃ¤ftsstelle des LSG mitgeteilt worden, dass in dem vom SG weitergeleiteten Schreiben keine Berufungseinlegung zu sehen sei, er kÃ¶nne dies

nachholen. Auf die Einhaltung der Frist von 1 Monat nach Zustellung der Entscheidung werde hingewiesen.

Mit Schreiben vom 03.06.2023, Zugang beim LSG am 05.06.2023, hat der KlÃ¤ger unter Angabe des Aktenzeichens und des Betreffs â□□Wiederspruchâ□□ wie folgt ausgefÃ¼hrt:

â□□ich kann auf kurzen Distanz fast gar nicht mehr sehen. Ohne Brille geht Ã¼berhaupt nicht und eine Brille tragen macht mir Kopfschmerzen ich glaube den Rest kennen die Ã□mter und die BehÃ¶rden besser als sie es Akzeptieren wollen da ich S kein Vertrauen habe hier in M1 und auch nicht im Bayern mÃ¶chte ich die Sache und die Angelegenheit in die TÃ¼rkei nach Istanbul Verlagern, wie am Telefon Besprochen ist der Weg fÃ¼r uns alle der bessere Situation als hie Umdren ich will keine Allmosen, sondern mein Recht un ihr seid alle zu BlÃ¶d dazu und kÃ¶nnt Erlliche von Unerllichen Mensch nicht unterscheiden.â□□

Mit gerichtlichem Schreiben vom 07.06.2023 hat das LSG den KlÃ¤ger gebeten klar und unmissverstÃ¤ndlich mitzuteilen, ob das Schreiben vom 03.06.2023 als Berufung ausgelegt werden soll bzw. was damit bezweckt werden solle. Dem Schreiben ist ein Vordruck beigefÃ¼gt gewesen.

Nach mehrmaligen Telefonanrufen hat der KlÃ¤ger auf dem ihm Ã¼bersendeten Vordruck, der dem LSG am 28.06.2023 zugegangen ist, die Textstelle â□□Mein Schreiben vom 03.07.2023 soll als Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 03.04.2023 verstanden werdenâ□□ mit einem Kreis markiert und erklÃ¤rt, dass er Gerechtigkeit wolle, keine Almosen, LÃ¼gen seien eine â□□Deutsche Tugendâ□□.

Im Weiteren hat der KlÃ¤ger eine mehrseitige ausgedruckte E-Mail vom 06.08.2023, welches an einen Herrn S1 adressiert ist, dem LSG samt einem Karton sowie einem an die Staatsanwaltschaft Memmingen adressiertes Schreiben zugeleitet.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des SG Augsburg vom 13.04.2023 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30.11.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2023 zu verurteilen, den Bescheid vom 18.11.2020 aufzuheben und festzustellen, dass das Ereignis vom 01.04.2015 ein Arbeitsunfall ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Berufung des KlÃ¤gers ist unzulÃ¤ssig, da sie nicht fristgerecht eingelegt worden ist.

I.) Die Schreiben des KlÃ¤gers, die dem SG am 05.05.2023 zugegangen sind und an das LSG weitergeleitet worden sind, sind nach Auslegung nicht als die Einlegung einer Berufung anzusehen (dazu 1.). Soweit der KlÃ¤ger nach mehrmaligen Aufforderungen erstmalig am 28.06.2023 klargestellt hatte, dass das Schreiben vom 03.06.2023 als Berufungseinlegung gewertet werden solle, ist festzustellen, dass eine etwaige Einlegung einer Berufung nicht fristgemÃ¤Ã und somit unzulÃ¤ssig ist (dazu 2.).

1.) MaÃstab der Auslegung von ProzesserklÃ¤rungen und AntrÃ¤gen bei Gericht ist der EmpfÃ¤ngerhorizont eines verstÃ¤ndigen Beteiligten (vgl. Bundessozialgericht â BSG -, Urteil vom 12.12.2013, B 4 AS 17/13; Bayer. LSG, BeschlÃ¼sse vom 15.10.2015, L 15 SF 281/15, und vom 08.10.2019, L 20 KR 479/19 B ER), wobei der Grundsatz einer rechtsschutzgewÃ¤hrenden Auslegung zu berÃ¼cksichtigen ist (vgl. Bundesfinanzhof, Beschluss vom 29.11.1995, X B 328/94). Verbleiben Zweifel, ist von einem umfassenden Rechtsschutzbegehren auszugehen (vgl. BSG, Urteil vom 01.03.2011, B 1 KR 10/10 R), um dem Grundrecht des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz auf wirksamen und mÃ¶glichst lÃ¼ckenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der Ã¶ffentlichen Gewalt sowie dem damit verbundenen Gebot der EffektivitÃ¤t des Rechtsschutzes gerecht zu werden (vgl. Bundesverfassungsgericht â BVerfG -, BeschlÃ¼sse vom 30.04.2003, 1 PBvU 1/02 , und vom 03.03.2004, 1 BvR 461/03).

Bei Beachtung dieser Vorgaben lÃ¤sst die Auslegung des Schreibens des KlÃ¤gers, welches an das PolizeiprÃ¤sidium S SÃ¼d/West adressiert ist, nicht erkennen, dass der KlÃ¤ger Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG einlegen will.

Aus dem Inhalt des Schreibens unter BerÃ¼cksichtigung des objektiven EmpfÃ¤ngerhorizontes eines verstÃ¤ndigen Beteiligten geht es dem KlÃ¤ger in diesem Schreiben in erster Linie nur um eine nicht nÃ¤her konkretisierte Zusage bzw. âSondererlaubnisâ. Aus der Adressierung im Schreiben ergibt sich, dass das SG nicht Adressat der ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers sein soll. Ein etwaiger Wille dahingehend, Rechtsschutz gegen die Entscheidung des SG Augsburg zu erheben, ist nicht ansatzweise zu erkennen, zumal das Schreiben auf den 07.03.2019 datiert ist, d.h. vier Jahre bevor der Gerichtsbescheid vom 13.04.2023 zugestellt worden ist.

Selbiges gilt im Ergebnis auch fÃ¼r die ausgedruckte E-Mail vom 02.05.2023. Diese ist zwar nach Zustellung des Gerichtsbescheides versendet worden. Der bzw. die EmpfÃ¤nger des ursprÃ¼nglichen E-Mails ist jedoch nicht das SG Augsburg, sondern das Versicherungsamt M bzw. ein Herr S1. In der E-Mail selbst wird zwar das SG Augsburg mit Adresse ganz am Anfang konkret bezeichnet und der Begriff âWiderspruchâ verwendet. In dem Text selbst wird jedoch ohne nachvollziehbaren oder erkennbaren Bezug zu der Entscheidung des SG oder

Sachverhalten, welcher der erstinstanzlichen Streitigkeit zugrunde lagen, Kritik an sowie eine generelle Unzufriedenheit des KlÃ¤gers mit staatlichen Institutionen der Exekutive wie auch der Legislative mit einer zum Teil drastischen und unangemessenen Wortwahl zum Ausdruck gebracht. AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers zu der Entscheidung des SG hingegen, die unter Zugrundelegung des objektiven EmpfÃ¤ngerhorizonts erkennen lassen, dass der KlÃ¤ger mit der Entscheidung des SG unzufrieden ist und hiergegen gerichtlich vorgehen mÃ¶chte, sind seinen umfangreichen AusfÃ¼hrungen jedoch nicht ansatzweise zu entnehmen.

Weiterhin ist festzustellen, dass der KlÃ¤ger im erstinstanzlichen Verfahren durchaus in der Lage gewesen ist eine Klageschrift zu formulieren, die keinen Zweifel daran lÃ¤sst, dass und gegen welche staatlichen Akte er konkret Rechtsschutz begehrt. Auf den Klageschriftsatz vom 08.02.2023 im sozialgerichtlichen Verfahren wird Bezug genommen. Dort bezeichnet er konkret den aus seiner Sicht belastenden Bescheid der Beklagten, verwendet ausdrÃ¼cklich den Begriff â□□Klageâ□□ und gibt in einem Satz den aus seiner Sicht streitgegenstÃ¤ndlichen Sachverhalt wieder (â□□Anspruch wegen des Vorfall in M bei der Fortbildungskurs in M bei der QuantumFortbildungskurs von der Arbeitsamt aus.â□□). Ausweislich der GesprÃ¤chsnotiz im erstinstanzlichen Verfahren vom 21.04.2023 wurde der KlÃ¤ger zudem bereits nach Zustellung des Gerichtsbescheides von Seiten der GeschÃ¤ftsstelle des SG auf die MÃ¶glichkeit einer Berufungseinlegung entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung sowie auf die Beachtung der entsprechenden Fristen hingewiesen. Vor diesem Hintergrund vermag der Senat den Schreiben des KlÃ¤gers vom 07.03.2019 und 02.05.2023 keine auf eine Berufung gerichtete WillenserklÃ¤rung zu entnehmen.

2.) Die Einlegung der Berufung mit dem beim LSG am 08.06.2023 zugegangenen Schreiben vom 03.06.2023 ist nicht fristgemÃ¤Ã□.
Die Berufung ist bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen, Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle eingelegt wird, Â§ 151 Abs. 2 Satz 1 SGG.

Vorliegend wurde dem KlÃ¤ger der erstinstanzliche Gerichtsbescheid des SG ausweislich der Postzustellungsurkunde am 20.04.2023 durch Einlegen in den zur Wohnung gehÃ¶renden Briefkasten wirksam zugestellt, Â§ 63 Abs. 2 S. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 180 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Monatsfrist fÃ¼r die Einlegung der Berufung endet mit Ablauf des entsprechenden Tages des nÃ¤chsten Monats, Â§ 64 Abs. 1 und 2 SGG. FÃ¤llt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nÃ¤chsten Werktages, Â§ 64 Abs. 3 SGG. Das war hier, da der 20.05.2023 ein Samstag gewesen ist, Montag, der 22.05.2023.
Es kann dahingestellt bleiben, ob der Inhalt des Schreibens vom 03.06.2023 als Berufungseinlegung ausgelegt werden kann: Dieses dem LSG am 08.06.2023 zugegangene Schreiben hat das LSG nach Ablauf der Berufungsfrist erreicht, eine etwaige Berufung ist somit verspÃ¤tet; dies gilt erst recht fÃ¼r die nach diesem

Zeitpunkt dem LSG zugegangenen weiteren Schreiben des KlÃ¤gers. Ausweislich der PZU hat der betreffende Zusteller den Tag der Zustellung auf den Umschlag des Urteils des Sozialgerichts vermerkt. Die dem angefochtenen Urteil angefÃ¼gte Rechtsmittelbelehrung enthielt den unmissverstÃ¤ndlichen Hinweis, dass die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung bei einem der genannten Gerichte eingehen muss. Der KlÃ¤ger wurde zudem mehrmals schriftlich wie auch mÃ¼ndlich von gerichtlicher Seite auf das Erfordernis der Einhaltung der Berufungsfrist entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

III. Die Revision ist nicht zuzulassen, da weder die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat noch das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG).

Â

Erstellt am: 30.04.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024